

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1553

vom 16. Juni 1987

Gemeinde Buckten, Bau- und Strassenlinienplan "Rebgasse" und Aenderung der Bau- und Strassenlinienpläne "Buttenberg-Flüeli" und "Bünten" sowie entsprechende Anpassungen des Zonen- und Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Buckten hat am 4. Dezember 1986 folgenden Planungsvorlagen zugestimmt:

- Bau- und Strassenlinienplan "Rebgasse" mit der damit verbundenen Aenderung des Strassennetzplanes;
- Aenderungen der Bau- und Strassenlinienpläne "Buttenberg-Flüeli" und "Bünten" mit den damit verbundenen Aenderungen des Zonenplanes [u.a. geringfügige Baugebietsreduktion] und des Strassennetzplanes.

B. Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 19. Januar bis 17. Februar 1987 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 2 vom 15. Januar 1987 sowie durch ein Rundschreiben vom 14. Januar 1987 an alle Haushaltungen bekanntgemacht. Die betroffenen Grundeigentümer wurden zudem mit eingeschriebenem Brief vom 14. Januar 1987 auf die Auflage hingewiesen. Einsprachen wurden keine erhoben.

C. Mit Schreiben vom 23. März 1987 [Eingang: 1. April 1987] ersucht der Gemeinderat Buckten um Prüfung und Genehmigung der obenerwähnten Bauvorschriften. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen:

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die kommunalen Bauvorschriften sowie deren Änderungen und Ergänzungen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung beschränkt sich dabei auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 In formell-rechtlicher Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Die zuständige kantonale Fachstelle [Amt für Orts- und Regionalplanung] hatte im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens Gelegenheit, zu den Planungsunterlagen Stellung zu nehmen [Berichte vom 14. Juli und 10. Oktober 1986]. Die Wünsche des

Kantons wurden in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt, so dass die abschliessende Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch in materiell-rechtlicher Hinsicht keine Beanstandungen ergab. Lediglich inbezug auf die Einmündung in die Kantonsstrasse ist darauf hinzuweisen, dass das Ausbauprojekt der Rebgrasse rechtzeitig vor Baubeginn der Bau- und Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung einzureichen ist.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Buckten hat am
4. Dezember 1986 folgenden Planungsvorlagen zugestimmt:

- Bau- und Strassenlinienplan "Rebgrasse" mit der damit verbundenen Aenderung des Strassennetzplanes;
- Aenderungen der Bau- und Strassenlinienpläne "Buttenberg-Flüeli" und "Bünten" mit den damit verbundenen Aenderungen des Zonenplanes [u.a. geringfügige Baugebietsreduktion] und des Strassennetzplanes.

Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden diese Beschlüsse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 17/BSP/10/0 [Bau- und Strassenlinienplan "Rebgrasse"], 17/eBS/1/5 und 17/eBS/3/1 [Mutation Bau- und Strassenlinienpläne "Buttenberg-Flüeli" und "Bünten"], 17/SP/0/9 [Strassennetzplan-Mutation "Rebgrasse"], 17/SP/0/10 [Strassennetzplan-Mutation "Buttenberg/Bünten"] und 17/ZP/0/10 [Zonenplan-Mutation Buttenberg/Bünten"] versehenen Planexemplare.

3. Gestützt auf § 1 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 9. Oktober 1952 zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951, wird die Zonenplanänderung bzw. der neue Baugebietsperimeter auch für die Anwendung dieser Erlasse sowie Artikel 218 des Obligationenrechts als verbindlich erklärt.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Buckten, 4446 Buckten

Ingenieurbüro Arendt + Partner,
Bahnhofstrasse 1, 4450 Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Amt für Liegenschaftsverkehr

Bauinspektorat [2]

Tiefbauamt

Vermessungsamt

Amt für Orts- und Regionalplanung [13]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

